

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 12

Rubrik: Die Einlagerung von Treibstoffvorräten durch Landwirtschaftsbetriebe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einlagerung von Treibstoffvorräten durch Landwirtschaftsbetriebe

Vorwort der Redaktion: Jedesmal, wenn die internationale Lage gespannter wird, erkundigen sich viele Mitglieder nach den einschlägigen Vorschriften über die Anlegung von Treibstoffreserven. Wir glauben, dass eine kürzlich erfolgte Klarstellung der Abteilung für Landwirtschaft des EVD auch unsere Leser interessieren wird und drucken diese daher nachstehend ab. Es ist klar, dass die zugesicherten freien 1000 Lt. nicht nur für Traktoren gewährt werden, sondern (nach BRB vom 18. Juli 1961 ausgedrückt) für sämtliche grösseren landw. Motorfahrzeuge.

Es sei vorerst an den allgemeinen Grundsatz unserer wirtschaftlichen Kriegsvorsorge erinnert, der darauf ausgeht, genügend Vorräte aller Art möglichst dezentralisiert anzulegen, wenn immer möglich bis zum Verbraucher verteilt. Dies gilt für das Rohmaterial unserer Industrie, für die Haushaltvorräte der Familien in den Städten und ebenso für die Produktionsmittel und Hilfsstoffe in der Landwirtschaft.

Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (DWK) hat wiederholt zur vorsorglichen Lagerhaltung aufgerufen. Die private Initiative zur Anlegung von Vorräten aller Art für unsichere Zeiten wird dringend empfohlen und unter anderem dadurch gefördert, dass

freiwillig angelegte Betriebsvorräte im Falle kriegswirtschaftlicher Einschränkungen den Eigentümern **ohne Anrechnung** auf die Bezugsansprüche zur Verwendung **im eigenen** Betrieb überlassen bleiben, soweit das Landesinteresse es gestattet.

Betriebseigene Vorräte werden also grundsätzlich nicht eingezogen oder angerechnet. Dabei werden im Kriegsvorsorgegesetz vom 30. September 1955 (Art. 4) und der entsprechenden Verordnung über wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 14. Juli 1959 (Art. 2) die für eine Kriegswirtschaft selbstverständlichen Vorbehalte gemacht, nämlich:

- a) dass sich die Verwendung der Vorräte im Betrieb des Eigentümers nach allfälligen Bewirtschaftungsvorschriften zu richten hat (z. B. bei Sonntagsfahrverbot darf ein Landwirt, nur weil er sich eine Treibstoffreserve angelegt hat, trotzdem nicht eine Vergnügungsfahrt machen, etc.);
- b) dass bei Treibstoffreserven eine *teilweise* Anrechnung auf die Bezugsansprüche möglich sein kann; (allenfalls je nach Versorgungssituation bei den einzelnen Treibstoffarten ein unterschiedlicher Anrechnungssatz auf Vorräte). Dabei bleibt aber die bereits vor Jahren im Einvernehmen mit dem DWK und dem KIAA gegebene **Zusicherung** bestehen, dass private Treibstofflager in der Landwirtschaft im Ausmasse von 1000 l je Traktor bei einer allfälligen Bewirtschaftung an den Zuteilungen nicht angerechnet und nicht beschlagnahmt würden;
- c) die Requisition bei einem Landesnotstand;

d) Treibstoffvorräte von Betrieben und Einzelkonsumenten, also auch von Landwirten, sollten nicht beim Lieferanten (Handel) eingelagert werden, da im Falle einer Bewirtschaftung darüber nicht mehr frei verfügt werden kann (Bezug nur noch gegen Rationierungsausweis). Dagegen könnten die vom Eigentümer (Landwirt) bei Lagerhaltungsgesellschaften (die nur die Lagerhaltung betreiben und mit solchen Waren weder handeln, noch sie verarbeiten etc.) eingelagerten Treibstoffe auch im Falle einer Bewirtschaftung frei bezogen werden (Pte. a) – c) vorbehalten).

Sie mögen daraus erkennen, dass eine Begrenzung der Vorratshaltung für Verbraucher grundsätzlich nicht besteht und dass es ganz im Sinne der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und insbesondere der Sicherung unserer Ernährungsbasis liegt, wenn die einzelnen Landwirte vermehrt für betriebseigene Vorräte an flüssigen Treibstoffen sorgen.

Trotz dem erweiterten Tankbauprogramm könnten die allgemeinen Reserven den derzeitigen Bedarf nur für wenige Monate sicherstellen.

Wir begrüßen deshalb jede Initiative zur verbesserten betriebseigenen Vorratshaltung sehr und sind Ihnen dankbar, wenn Sie bei Ihren Mitgliedern in dieser Richtung aufklärend wirken.

Verbandsmitteilung

Achtung! Minderwertiges Motorenöl!

Zur Zeit soll vor allem im Gebiet zwischen Luzern und Schaffhausen durch Private unter der Bezeichnung «Penol» ein Motorenöl verkauft werden, das Chlorverbindungen aufweist und daher für Motoren sehr schädlich sein könnte (Korrosionen!). Wir warnen die Landwirte, mit unbekanntem Verkäufern oder Vertretern, hinter denen keine Firma mit bekanntem Namen steht, Oelkäufe zu tätigen. Verkäufer dieser Sorte können für allfällige kostspielige Motorschäden nicht belangt werden, da in den meisten Fällen kein Geld vorhanden ist oder sich diese Leute vor rechtlichen Massnahmen zu schützen wissen.

Wir legen Wert darauf, festzuhalten, dass das beanstandete Oel mit folgenden Firmen **nichts zu tun hat:**

- 1) Benol AG. in Rüti/ZH (Marke Benol)
 - 2) Pennzoil-Generalvertretung, Zürich (Marke Pennzoil)
 - 3) Oel-Brack AG., Aarau (Oele pennsylvanischer Herkunft)
 - 4) Pennsylvania Oil Company Basel
- Schweiz. Traktorverband Brugg

Mitteilung der Sektion Aargau

Am 25. Oktober 1961 findet eine Demonstration über **Körnermaisbau** statt. Das Programm erscheint in der nächsten Nummer. Wir bitten, diesen Tag jetzt schon zu reservieren.
Der Obmann des Bezirkes Lenzburg

The logo for HEVALUX, featuring the brand name in a bold, stylized, italicized font. The letters are white and set against a dark, rounded rectangular background.

BESSERES LICHT
BESSERE SICHT



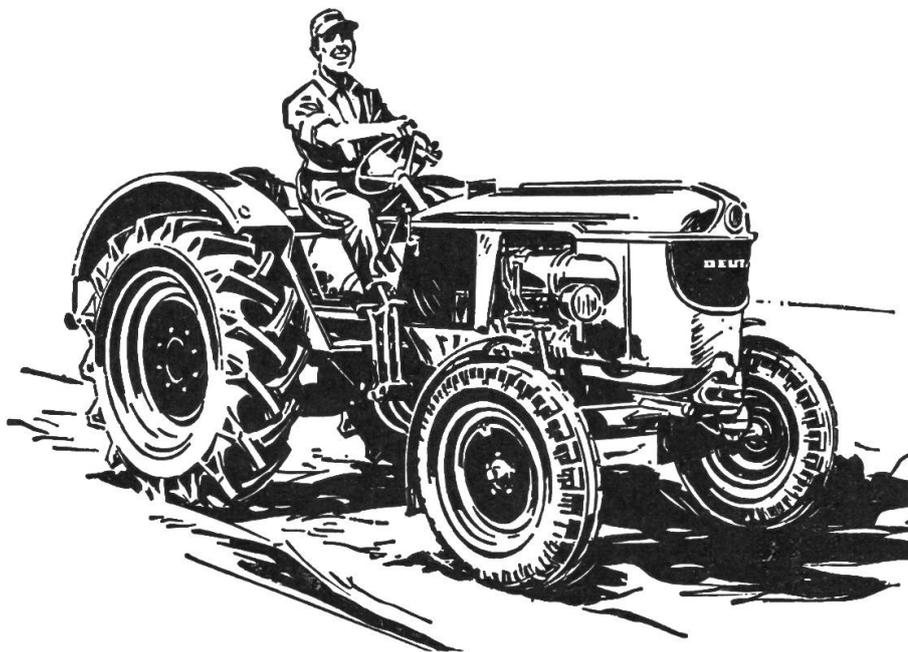
Wer

rechnet wählt

DEUTZ

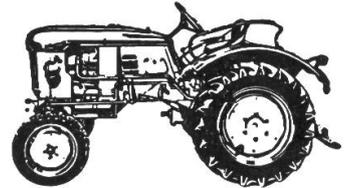
D 40 ein technisch ausgereifter
Traktor für hohe Ansprüche.

In mehreren Varianten und mit vielen Ausrüstungsmöglichkeiten für einen vielseitigen und wirtschaftlichen Einsatz in der Praxis:

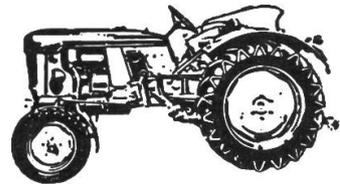


4 verschiedene Reifengrößen, mehrfache Spurverstellung, Superkriechgang, Frontlader, Schnellgang, Mähantrieb, Druckluftbremse für Anhänger, Riemenscheibe, automatische Anhängervorrichtung etc. Bitte, verlangen Sie ausführliche Informationen über diesen interessanten Traktor bei Ihrem DEUTZ-Vertreter.

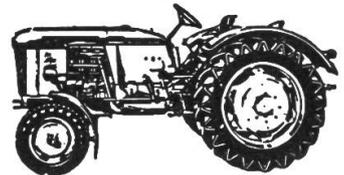
D15



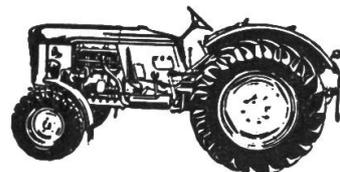
D25



D40



D50



Kraftvoll, zuverlässig, wirtschaftlich

lüftgekühler

HANS F. WÜRGLER
DEUTZ - GENERALVERTRETUNG
ZÜRICH 9/47

RAUTISTRASSE 31 TEL 051 / 52 66 55